

## **Mitteilung des BMF vom 30. März 2020 betreffend die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (COVID-19)**

Aufgrund des Auftretens des COVID-19-Virus sehen sich viele Förderungsnehmer des Bundes mit neuen Herausforderungen konfrontiert. So sind Förderungsnehmer möglicherweise nicht mehr in der Lage, die im Förderungsvertrag vereinbarte förderungswürdige Leistung oder andere Bedingungen und Auflagen fristgerecht oder überhaupt zu erfüllen, was die Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung zur Folge haben kann.

Hierzu gibt das Bundesministerium für Finanzen hierzu folgende Klarstellung ab:

Sowohl die ARR 2014 als auch der Musterförderungsvertrag erlauben, von den allgemeinen Regelungen der ARR bzw. des Musterförderungsvertrages abzuweichen, wenn dies aufgrund der Eigenart des Förderungsprogrammes oder der Leistung jedenfalls erforderlich ist. § 25 Abs. 2 und 4 ARR 2014 und der BMF Musterförderungsvertrag enthalten zwar Regelungen über die bloß teilweise Einstellung und Rückforderung von Förderungen, die jedoch in der aktuellen besonderen Situation nicht immer ausreichend sein werden, sodass zusätzliche Erleichterungen erforderlich sind.

In diesem Sinn stellt das Bundesministerium für Finanzen klar, dass die COVID 19 Krise für Förderungsnehmer einen Umstand darstellt, der es rechtfertigt, **aufgrund der Eigenart der Leistung oder des Förderungsprogrammes vom Musterförderungsvertrag des BMF abzuweichen bzw. in Sonderrichtlinien von den ARR abweichende Bestimmungen vorzusehen, soweit dies jedenfalls erforderlich ist.**

Sollten geförderte Leistungen, die Förderungsnehmer aufgrund der COVID 19 Krise ohne deren Verschulden nicht oder nur teilweise oder nur verspätet erbracht werden können, steht es im Ermessen der förderungsgewährenden Stelle, von der Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung ganz oder teilweise abzusehen, sofern für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für andere Auflagen und Bedingungen, die aufgrund der COVID-19-Krise nicht oder nicht vollständig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können.

Für den Fall, dass Förderungsverträge mit Förderungsnehmern bereits abgeschlossen wurden, wäre aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit eine entsprechende Vertragsänderung vorzunehmen.

**Diese Mitteilung gilt für Förderungsverträge mit einer Laufzeit bis spätestens 31.12.2020 und für Sonderrichtlinien für das Jahr 2020.**

